Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

95 (26.7.1831)

Landfagsblaff.

......

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stande des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

Nº. 95.

Rarlerube 26. Juli.

Reun u. vierzigste öffentl. Gigung der zweiten Rammer. Rarterube, den 28. Juni 1831.

Rachdem wir den Inhalt der 48. Sigung über die Pres, freiheit in Nr. 71 bis 77 bereits vollständig im Boraus gegeben, gehen wir heute über zu den Berhandlungen über denselben Gegenstand in der darauf folgenden Sigung, glanden aber und in dieser Beziehung um so fürzer fassen zu können, als ohnehin durch tägliche Sigungen der Rückstand aufgewachsen ist, und insbesondere der Inhalt dieser Sigung lediglich die Garantien betrifft, welche von der Kammer für die freie Presse gesodert werden, die aber bei Borlage eines Presgeseges ohnehin aufs neue zur Sprache gebracht werden.

Die Sinnig beginnt mit ber Eröffnung ber neuen Einsgaben. Eine Anfrage bes Abg. Grether in Beziehung auf die Petition von Lorrach um Preffreiheit, welche in bem gestrigen Berichte ohne Erwähnung geblieben, begutsworten Welter und v. Rötteck dahin, daß ihrer noch nachträglich gedacht werden durfte.

Man schritt dann zur Diskussion über die einzelnen im Kommissionsberichte über Einführung der Preßfreiheit gesstellten Anträge, wobei vorerst Merk bemerkte, daß er die auszusprechenden Erklärungen der Kammer, über diese Anträge nur als Andeutung der Grundansichten der Kammer, nicht aber als sormliche Beschlüsse über die einzelnen Theile des Preßgesetzes betrachte. Auch Duttlinger als Berichterstatter erklärte, daß die Kommission die Grundzüge nur vorgeschlagen habe und das Anssprechen der Ansichten der Kammer wünsche, weil die Staatsregierung selbst ein Interesse haben müsse, diese Ansüchten kennen zu sernen, um darnach ihren Preßgesetzesentwurf einzurichten, und das Schicksal des Entwurfs zu berechnen. v. Rotte ch bemerkt,

bag er bie ju faffenben Befchluffe nur ale eventuell und nicht als befenitiv gefaßt ansche, ba bei ber funftigen Berathung des Prefigefebes, der Beichluß über manchen Urtifel bes Entwurfe fich nach bem Geifte bes vorgelegten Befeges überhanpt und nach bem Bufammenhang mit ans beren Bestimmungen mobifigiere. In Bezug auf ben erften Untrag ber Rommiffion das Unterbleiben aller Unonymitat betreffend, macht v. Rotted aufmertfam, wie nachtbeilig porzuglich bei Schriften, welche bie Ehre und guten Ramen von Privatpersonen angreifen, bie Anonymitat fen, indem ber Beleidigte ein großes Intereffe babe, feinen mabren Angreifer fennen zu fernen, baber man bei folden Schrifs ten ben Berleger ober Rebacteur verpflichten muffe, ben Berfaffer gu nennen, und wenn er es nicht thue, mit großerer Strafe belegen jollte. Bei Schriften aber, bie gegen offentliche Perfonen ober gegen ben Staat gerichtet find, genügt es nach ber Meinung v. Rotteds, wenn nur ber Berleger ober Rebacteur fich nennt. Diefer Unterscheidung tritt auch Belfer bei, und Mittermaier zeigt, wie wenig es oft bem angegriffenen Privatmann nust, wenn er nur an den Redacteur fich balten fann, nur erinnert er, wie ichwierig bie Durchführung bes gefenliden Grundfates, bag immer ber Berfaffer felbft genannt werden muffe, fein murbe, ba bem Rebacteur eines offente lichen Blattes oft Artifel gugefendet murben, gu benen ein ibm befannter ehrenwerther Dann ale Berfaffer in bem Einsendungeschreiben fich befennt, mabrend fich in ber Folge zeigt, bag ein anderer Unbefannter ben Ramen und Unterschrift jenes Mannes falschlich vorgespiegelt und ben Mebacteur getäuscht bat, fo bag man bem Redacteur oft nur ben Bormurf ber Gorglofigfeit machen tonne. Auf Die Bemerfung v. Ticheppe's, bag auch fur ben Fall ber Pfeudonymitat geforgt werden muffe, erflart Dutt-

linger, bag fur ben Juriften pfeudonym und anonym ale gleichbedeutend gelte. Winter v. S. macht aufmertfam, bag bei gefabrlichen Schriften weniger am Ramen bes Berfaffere ale baran gelegen ift, bag man ben Berleger ober Druder fennt. Auf Die Bemerfung Rechts, bag bei pfeudonymen Artifeln eine britte Perfon, beren Ramen migbraucht worben, große Befahr laufen fonne, erinnert Duttlinger, daß bies mobl auf die Eriminals Bestrafung besjenigen, ber eines falichen Ramens fich bebiente nicht aber auf bas Prefigefet einwirken tonne. Rach einer weitern Diefuffion gwifden ben Abg. Begel II., Belfer, Michbach, Mobr, über bie Frage: ob es genugt, wenn nur ber Berleger ober Druder bei jeber Schrift genannt ift, und nach einer fernern Distuffion gwifden Duttlinger, v. Rotted, Mert, Mitters maier über bie Frage: ob bie Abbreffe an G. R. Sobeit den Großbergog, die Gingelnheiten bes Prefgefetes aufs nehmen follte, murbe gur Abstimmung über die Frage ges fdritten, ob gebeten werden foll: bag noch mabrend bes gegenwartigen Landtage ein Befet über Preffreiheit vorgelegt werbe, worin fur die Migbrauche, inebesondere fur bas Unterbleiben ber Anonymitat geforgt wird, die Frage murbe bejaht, und ebenfo ber Untrag v. Rottede, bag bei allen Angriffen gegen Privatperjonen ber Berfaffer ges nannt werden follte, angenommen. - In Bezug auf ben zweiten Untrag der Rommiffion, bag bas Preggefes fur die Befrafung alle burch bie Preffe begangenen Berbrechen, fo wie fur bie Entichabigung ber Berlegten forge, erhob fich eine Diefuffion gwifden ben Abgeordneten Duttlinger, v. Ticheppe, Winter v. S., v. Rotted, Mitter. maier, Belfer, Beff, Martin, Poffelt uber die Frage: ob bas neue vorzulegende Prefigefet vollständige Strafbestimmungen über alle burch die Preffe moglichers weise zu verübenden Bergeben enthalten ober nur auf bas Strafgefegbuch ober tas bestehende Strafrecht überhaupt binmeifen foll. Babrend Belfer und Duttlinger ges gen bie Ausdehnung bes Prefigefetes fich erflaren, fuchten Mittermaier und Beff gu zeigen, wie mangelhaft bas Babifche Strafebift fen, und wie febr man, wenn man auf bas fogenannte beutiche Strafrecht als Ergangungequelle verweife, auf bas Relb ber Willfubr bie Richter binmeifen wurde. Die Rammer bejabt bierauf bie von bem Prafis benten gestellte Frage: ob das vorzulegende Prefgefet fur

bie Befrafung aller burch bie Preffe begangenen Berbrechen und Bergeben, bie nothigen Bestimmungen enthalten foff.-Bei ber weiteren Distuffion über Die Bulaffigfeit ber Ginrebe bes Bemeifes ber Babrbeit, erflarte vorerft v. Rot ted, daß er biefe Ginrede ber Wahrheit nur ausnahme. weife julaffe; bag er insbesonbere bie Bebauptung nicht billigen tonne, bag biefe Ginrede gestattet fenn foll, wenn Bemand im Intereffe bes allgemeinen Boble eine fur anbere ehrenfrantende Thatfache auführe. Rach v. Rotted's Unfichten ereftirt ein Recht auf Wahrheit nur im bochft beichranften Ginn, und zwar nur in foweit foll Jemand bas Recht baben, Babrbeit ju fagen, als er burch bie Ausfage Anderer nicht in ihren Rechten und Intereffen franft, und auf rechtmäßige Beife in den Befit ber Babrs beit gelangt ift. Das Privatleben ber Menfchen ift nach ber Unficht v. Rotted's ihr Eigenthum. Diemand bat barnach bas Recht gegen gebeime Sandlungen eines Gingelnen öffentlich aufzutreten, wenn es nicht folde find, welche ben peinlichen Befegen unterliegen und felbft bann ift nach v. Rotte de Meinung Die offentliche Unflage ober Befanntmachung nicht bas geeignete Mittel, ba biefe Uns flage vor bem großen Publifum eine Berurtheilung ift vor ber Untersuchung. v. Rotted laugnet, bag Jemand ein Recht babe, Sandlungen eines andern befannt ju machen, welche vielleicht ber Injuriant baburch erfuhr, bag er ben Andern belaufchte ober burch bas Schluffelloch gufte, und ber Redner behauptet and, bag man bierbei gwifchen bis fentlichen und Privatpersonen feinen Unterschied machen burfe, ba auch die Erftern nebenber Privatperfonen fegen, barum ihr Charafter ober Gigenschaft ale Privatperfon theuer fenn muffe, baber ber Redner nicht mit bem Roma miffionsantrag einverftanden ift, nach welchem auch bie Cinrede ber Bahrbeit bei folden Sandlungen eines Ctaates Beamten gulaffig fenn foll, welche mit ber Umtsehre ober bem nothwendigen perfonlichen Umteanfeben unvertrage lich find.

Mittermaier sucht bagegen zu zeigen, baß der Grunds satz seinn muffe, Preffreiheit, also and Redefreiheit, Freiheit, die Wahrheit zu sagen, aufrecht zu erhalten. Er zeigt, daß schon nach jenem Sprachgebrauch von Berläumdung da nicht gesprochen werbe, wo der Insuriant die Wahrheit dessen weissen kann, was er dem Andern vorwarf; daß auch Niemand ein Necht habe, daß er unter dem Teckmantel bed Schweigens, wozu alle Mithurger verurtheilt sund, die

Früchte seines Unrechts genieße. Der Redner beruft sich auf die Antoritäten des englischen Schriftstellers Mill, des nordamerikanischen Legislators Livingston, welche die Rothwendigkeit der Zulassung der Einrede der Wahrheit besgründen; er führt an, daß schon seit Jahrhunderten in Deutschland die Praxis und die neueste Eriminalgesetzgebung dem weisen Ausspruche des römischen Rechts solge, nach welschem Riemand ein Recht haben soll, daß seine Bergeben oder Laster verdorgen bleiben; er zeigt, daß baher überall die Einsrede der Wahrheit zulässig sehn müßte, wo Jemand im Insteresse des öffentlichen Rechts, 3. B. gegen Staatsbeamte, oder bei Ausübung constitutioneller Rechte, 3. B. bei Wahlen, oder bei Gelegenheit seiner Rechtsversolgung, 3. B. gegen einen Zeugen ehrenkränkende Thatsachen ausührte, deren Beweis er vollständig sübren kann.

In ber weitern Disfuffion, in welcher fich bie Abgeordn. Begel II. und Dobr mehr fur Die Unfichten bes v. Rotted und ber Mbg. Binter v. S., Mert und Bels fer mehr fur die Unfichten ber Kommiffion anssprechen, sucht v. Rotted noch auszuführen, bag auch berjenige ein Berlaumder bleibe, welcher etwas Unerwiesenes vorwirft, wenn er auch in ber Folge ben Beweis ber Babrbeit ju fuhren versuche, er fubrte bie Rachtheile an, welche ber Weschmabte leibet, und zeigt, bag oft eine Thatfache, welche man bem Andern vorwirft, mabr fenn fann, und begmegen nach allen Umftanden, unter welchen ber Bormurf gemacht wird, boch bie beleidigende Abficht bes Injurianten vorbanden ift; er bemerft endlich, bag, wenn man bas Recht auf Wahrheit in fo ausgebehntem Ginne vertheidige, man auch ben Rachs brud in Schut nehmen mußte. Mittermaier bringt in Erinnerung, bag and oft nach ber bestehenden Pravis ber Fall eintrete, bag Jemand, wenn er ben Beweis ber Babrs beit lieferte, von ber Strafe ber Berlaumdung befreit, aber boch wegen ber verhöhnenden, beleidigenden Form als Injuriant mit der Strafe der einfachen Beschimpfung belegt mer-

Der Abg. Duttlinger, als Berichterstatter, bemerkt, daß die Stelle im Kommissionsberichte, S. 26, eigentlich auf nachstehende Weise gesaßt werden müßte: Wenn die Beschuldigung oder Befanntmachung solche Thatsachen oder Privathandlungen eines Andern zum Inhalt bat, die mit der Sphäre seiner eigenen individuellen oder allgemeinen staatsburgerlichen Rechtsverhältnisse in solcher Beziehung steht ze.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung nimmt die Kammer

bie Kommissonsantrage mit der eben bemerkten Berichtigung, jedoch mit Beglassung des im Kommissionsberichte S. 25, sub Lit. b, aufgeführten Sages an.

In Bezug anf die Antrage der Kommiffion sub Rr. III, wegen Beschlagnahme von Schriften, erhebt sich eine Diskusson zwischen Duttlinger, Winter v. H. und v. The ppe, über die Bedenklichseit, die dadurch entstehe, daß ein vielleicht zu ängstlicher Beamte ohne Beisteres eine ihm gefährlich scheinende Schrift mit Beschlag belegen könne; auf die Bersicherung aber des Berichterstatters, daß nach der Ansicht der Kommission keine Schrift ohne gerichtliches Urtheil unterdrückt werden kann, und nach jeder erfolgten Beschlagnahme binnen 24 Stunden die Anklage bei Gericht anhängig gemacht werden muß — wurden die Ansträge der Kommission angenommen.

Eine fernere Liskussion erhob sich über die Frage: ob bie Redakteurs offentlicher Blatter zu Cautions, stellung angehalten werden sollen? v. Notteck erklarte sich dafür, ebenso v. Tscheppe, Posselt, Knapp, Duttlinger, Schaaff und Aschbach, weil einem solchen Redakteur eine so wichtige, öffentliche Stimmssührung anvertraut sev, und soust leicht ein leichtsünniger, durch nichts an das Land gebundener junger Mann die Ehre der Bürger auf das Empfindlichste franken konnte. Auf der andern Seite erklärte sich Mittermaier gegen die Caution, indem er mehr von den moralischen Garantien erwartet, und weil, wenn man hohe Cautionssummen sorderte, der minder vermögliche aber talentvolle Mann von der Nedakton ausgeschlossen wurde.

Huch Belfer und Mert erflaren fich gegen die Cautionen. Beff will, bag berjenige, welcher die nothigen Eigenschaften besitht, um Abgeordneter zu werden, nicht zur Cautionsftellung angehalten werden foll.

Bei ber Abstimmung wurden bie Kommiffonsantrage, insbesondere auch, daß man Cautionsftellung als Garantie forbern tonne, angenommen.

In Unsehung der Frage: ob die Pregvergehen burch Schwurgerichte emschieden werden sollen, erklarte sich v. Ticheppe gegen Schwurgericht, wogegen v. Rotteck, Duttlinger, Winter v. H. und Mittermaier die Nothwendigkeit des Schwurgerichts zu beweisen suchen. Der Antrag der Kommission, auf Einführung des Schwurgerichts, wurde nun bei der Abstimmung angenommen.

Um Schlusse wurde nun durch namentlichen Aufruf über bie ganze zu erlassende Abresse abgestimmt, und einstimmig ber von ber Kommission in bem Berichte S. 32 gestellte Unstrag angenommen.

Fünfzigste öffentliche Gigung ber zweiten Kammer.

Bon bem erften Gefretar Grimm und mehreren andern Abgeordneten werden 13 neue Eingaben verfündet, und von bem Prafidenten ber Petitions-Rommiffion überwiesen.

Der Abg. Nettig v. K. richtet an den anwesenden Hrn. Finanzminister die Frage, ob eine Gleichstellung der Rheinsschifffahrt von Konstanz nach Basel mit der Fahrt auf dem Main und Neckar nicht auf diesem Landtage durch Borslage eines Gesetzes noch zu erwarten sen?

Der Finanzminister v. Bodh antwortet darauf: Zunächst werde es nicht möglich werden ein andere Begünstigung als die von Konstanz nach Schaffhausen, und nur in so weit als sie im Canton Schaffhausen Schweizerischer Seits für den direkten Transithandel bestehe, zu erlangen, eine größere Ausbehnung könne nur in Folge diplomatischer Unterhandlungen, wozu das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bereits Auftrag habe, möglich werden; eine schnelle Erledigung sey aber auf diesem Wege nicht wohl zu erwarten.

Rettig v. A. versichert, daß ber Seefreis eine fraftige Berwendung in dieser Sache von Seiten ber Regierung mit eben so viel Dank aufnehmen werbe, als er mit Zuversicht darauf rechne.

Auf eine von dem Prafidenten eröffnete Mittheilung der ersten Kammer, bezüglich auf ihren bedingten Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer über die Heerenfrohnden, nimmt der Abg. v. Ihste in Beranlassung im Wesentlichen Folgendes zu bemerken: Der unbedingte Beitritt wurde das kand mit Freude erfüllt haben, daß dieser aber nicht erfolgt, davon habe er, mit mehreren Freunden gegenwartig in jener Sißung, sich selbst persönlich überzeugt, indem die erste Frage des unbedingten Beitritts mit 12 gegen 9 Stimmen verneint, dagegen der Antrag ihrer Kommission angenommen worden sey. Jener Beschluß habe ihn

mit Knmmer erfüllt, er sey deshalb erstannt und erfreut, in dieser Mittheilung dennoch einen Beitritt im Allgemeisnen vernommen zu haben, und er wurde gerne sich für die Ueberreichung der Adresse erklären, wenn nicht der Beissaß, ohne sich auf die einzelnen Punkte einzulassen" eine Uebereinstimmung nicht enthalte, wie sie die Geschäftsordnung §. 88 fordere, wenn von einer Uebetgabe die Redesen sollte. Er glaube deswegen, daß dieß geschäftsordnungsmäßig nicht geschen durse, wünsche aber demungesachtet, daß die Regierung das Geses nach den Wünschen der zweiten Kammer vorlege, weil er eine größere Entsschädigungsbewilligung diesseits nicht erwarte.

Belfer halt die Uebergabe ber Ubreffe fur moglich, und municht fie, weil es im Intereffe bes Friedens und bes landes bringend nothwendig fen, eine fo unangenehme Laft gu entfernen. Fur moglich balte er es aber, weil er ebenjo in bem Rommiffionsberichte als ber Distniffon, und julegt in ber Wendung, welche ber Buftimmung ber Abreffe gegeben fen, die Burgichaft finde, bag bas Wefes nach ben Bunichen ber zweiten Rammer in ber erften feine Schwierigfeit mehr erfahren werbe. Gine andere Deutung tonne er aus Achtung für die bobe erfte Kammer ber milberen Faffung ihres Beschluffes unmöglich geben. Rucffichten gegen ihre Committenten fonnten jene bobe Rammer wohl veranlagt haben, erft bie Buftimmung ber Regierung gu erwarten, einen bestimmten Biberfpruch einer einzelnen Bestimmung aber habe fie nicht ausgesprochen. Er muniche befimegen im Intereffe ber Ginigfeit ber beiden Rammern Die Uebers gabe ber Mobreffe.

Knapp spricht sich fur die Ansicht des Abg. v. Ihftein aus, so sehr er beklage, daß dieser Gegenstand nochmals in Erwägung komme. Der Präsident wünscht bei der Bersichiedenheit der Ansichten, daß der Gegenstand zur Berathung der früheren Kommission für die Herrenfrohnden zugewies sen werden möge.

v. Rotte ftellt barauf seinen Antrag, um gehörig zu prufen, mas unter ben vorliegenden Umftanden nach der Natur ber Dinge zu geschehen habe, wenn die andere Kammer einem Antrage ber zweiten Kammer zugleich beis trete, und wieder nicht beitrete.

(Fortfegung folgt.)

Redacteur: A. L. Brimm, erfter Gecretar der zweiten Rammer. Berleger: Buchhandler Ch. Th. Groos.